

Prüfung zur Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2019

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

A) Jahr der Befreiung

2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018
Stadt Eschweiler	435.027.825,95	434.917.195,32	173.352.900,93	182.317.689,67

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
1 BKJ	100,0	100,0	10.619.117,55	10.596.342,24	10.619.117,55	10.596.342,24	11.761.841,97	10.381.238,42	11.761.841,97	10.381.238,42
2 Struk	100,0	100,0	30.331.448,94	30.331.448,94	30.331.448,94	30.331.448,94	2.453.189,73	2.453.189,73	2.453.189,73	2.453.189,73
3 WBE	100,0	100,0	296.033,50	2.787.312,72	296.033,50	2.787.312,72	42.843,23	10.845.093,88	42.843,23	10.845.093,88
4 StWW	75,1	75,1	15.985.087,98	15.985.087,98	12.004.801,07	12.004.801,07	7.705.000,00	7.705.000,00	5.786.455,00	5.786.455,00
Summe			57.231.687,97	59.700.191,88	53.251.401,06	55.719.904,97	21.962.874,93	31.384.522,03	20.044.329,93	29.465.977,03

Prüfung zur Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2019

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	435.027.825,95 €	434.917.195,32 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	57.231.687,97 €	59.700.191,88 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 492.259.513,92 €	= 494.617.387,20 €	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	20.044.329,93 €	29.465.977,03 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	173.352.900,93 €	182.317.689,67 €	
= < 50,00 % ?	= 11,56 %	= 16,16 %	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	53.251.401,06 €	55.719.904,97 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	435.027.825,95 €	434.917.195,32 €	
= < 50,00 % ?	= 12,24 %	= 12,81 %	

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.